

Stadtwerke Wiesloch

Walldorfer Str. 7, 69168 Wiesloch -- Tel. 06222 588 03-0 -- www.stadtwerke-wiesloch.de

Antrag auf einen Nebenzähler für die Absetzung der Abwassergebühren

Vom Grundstückseigentümer auszufüllen.

Kundennummer :	
Hauptwasserzähler Nr.:	Zählerstand : m ³
Name, Vorname :	
Anschrift :	
Telefonnummer :	
Abnahmestelle, Strasse :	
Ort :	
Verwendungszweck :	

Der / die Grundstückseigentümer /in beantragt, das auf dem obigen Grundstück (Abnahmestelle) verbrauchte **Frischwasser das nicht in die öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird**, bei der Berechnung der Abwassergebühr außer Betracht zu lassen.

Zum Nachweis dieses Verbrauches ist an zugänglicher, frostsicherer Stelle eine gesonderte geeichte Messeinrichtung einzubauen. Die Einbaustelle und die Grösse der Messeinrichtung werden durch die Stadtwerke in Absprache mit dem Eigentümer / der Eigentümerin festgelegt. Die Messeinrichtung, besteht aus dem Wasserzählerbügel, Wasserzähler und der Sicherheitseinrichtung (z.B. KFR-Ventil).

Der Wasserzähler, der im Eigentum der Stadtwerke steht, wird ausschließlich von den Stadtwerken geliefert, gewechselt und plombiert. Plomben dürfen nur von den Stadtwerken entfernt werden.

Bei entfernten oder beschädigten Plomben entfällt der Anspruch der Abwassergebühren.

Für die Messeinrichtung wird eine monatliche Zählergebühr erhoben. Die Gebühr ist in der Wasserversorgungssatzung der Stadt Wiesloch festgesetzt. Die Kosten für die Einrichtung der Einbaustelle des Nebenzählers trägt der/die Antragsteller/in.

Dem/der Antragsteller/in ist bekannt, dass über diese Messeinrichtung nur Frischwasser, **das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird**, bezogen werden darf. Das Wasser darf nicht in die Hausinstallation bzw. in Bereiche, die mit der Wasserversorgung in Verbindung stehen, zurückgeführt werden.

Der/die Grundstückseigentümer/in bestätigt mit seiner / Ihrer Unterschrift, das über den Zwischenzähler entnommene Wasser nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten.

Der Missbrauch wird ordnungsrechtlich geahndet. Zudem führt dies zu einer Ordnungswidrigkeit, welche mit einem Bussgeld geahndet wird.

Die Stadtwerke behalten sich vor, die Einbaustelle stichprobenartig zu überprüfen.

Es gilt die Abwassersatzung sowie die Wasserversorgungssatzung der Stadt Wiesloch in der jeweilig gültigen Fassung. Die DIN 1988 ist zu beachten. Nachzulesen im Internet unter www.stadtwerke-wiesloch.de

Ort, Datum	Unterschrift (Grundstückseigentümer)